

R a t g e b e r

Rückkehr Auslandschweizerinnen Auslandschweizer



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Rückkehr in die Schweiz

Inhalt

Rückkehr in die Schweiz	2
Über dieses Themendossier	2
Zweck	2
Hinweise	3
Glossar	3
Themen ABC	3
Adressänderungen	3
AHV/IV	3
Arbeitslosenversicherung	3
Bildung	3
Familie	4
Ausländische/r Ehepartner/in	4
Lebenspartner/in	4
Führerschein	4
Fürsorge	4
Krankenversicherung	5
Militärdienst, Zivildienst	5
Ratgeber für Auslandschweizer/innen	5
Rückkehr ohne Anstellungszusicherung	5
Ruhestand	5
Schweiz	6
Sozialversicherungen	6
Stellensuche – Dienstleistungen und Registrierung	6
Dienstleistungen SECO	6
Registrierung zur Stellensuche Schweiz	7
Stellensuche – Hilfsmittel	7
Publikationen SECO	7
Andere	7
Stellensuche – Links	7
Stellensuche – Tipps	8
Stellenvermittlung – Private Stellen	8
Steuern, Doppelbesteuerung	8
Wohnung	8
Zoll	9
Kontakt	9

Über dieses Themendossier

Zweck

Dieses Dossier richtet sich an schweizerische Staatsangehörige, welche ihren Wohnsitz ausserhalb unseres Landes haben und beabsichtigen, in die Heimat zurückzukehren. Die Themen sind alphabetisch aufgeführt und teilweise in Unterrubriken dargestellt.

Jährlich kehren Tausende Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in die Schweiz zurück. Sie müssen im Prinzip dieselben Massnahmen treffen wie bei der Auswanderung, nur in der umgekehrten Richtung. Sie haben aufgrund der Bundesverfassung das Recht, Ihren zukünftigen Wohnort in der Schweiz völlig frei zu wählen. Sie benötigen dazu keinerlei Bewilligung. Die Wahlgemeinde ist auch zuständig, wenn sich Rückkehrende in einer finanziellen Notlage befinden und Anspruch auf Sozialleistungen erheben.

Hinweise

Die Publikationen und der Inhalt der EDA Webseiten dienen der Information. Obwohl wir aufmerksam darauf achten, dass unsere Angaben und Quellen korrekt sind, können wir keine Gewähr für die Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit unserer Informationen geben. Wir übernehmen keine Haftung für den Inhalt und die aufgeführten Leistungen. Unsere schriftlichen und elektronischen Publikationen enthalten weder ein Angebot noch eine Verpflichtung und ersetzen keine individuelle Beratung.

Unter den in diesem Dossier und allen weiteren Korrespondenzen verwendeten Personenbezeichnungen werden Frauen und Männer gleichbedeutend verstanden.

Glossar

Für die Erklärung von Begriffen, Abkürzungen sowie für die vollständigen Adressangaben von erwähnten Stellen konsultieren Sie bitte die separate Publikation "Glossar Auswanderung Schweiz".

Themen ABC

Adressänderungen

Melden Sie Ihre neue Adresse bei

- Behörden Ihres aktuellen ausländischen Wohnortes
- Schweizerische Vertretung (Konsulat oder Botschaft), wo Sie eingeschrieben (immatrikuliert) sind
- Post, Banken, Versicherungen, Strom- und Wasserversorgung usw.
- Einwohnerkontrolle Ihres neuen Schweizer Wohnortes (innerhalb von 14 Tagen ab Ankunft)
- Wehrmänner informieren innert 14 Tagen nach Wohnsitznahme in der Schweiz den Sektionschef am Schweizer Wohnort.

AHV/IV

Bei einer Rückkehr in die Schweiz werden Sie grundsätzlich wieder bei der schweizerischen AHV/IV beitragspflichtig. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die AHV-Ausgleichskassen und die IV-Stellen oder an die Schweizerische Ausgleichskasse SAK:

-
-  AHV/IV – www.ahv-iv.info
 -  Zentrale Ausgleichsstelle ZAS – www.zas.admin.ch
 -  Bundesamt für Sozialversicherungen – www.bsv.admin.ch
-

Arbeitslosenversicherung

Auslandsschweizer/innen, die in einem EU/EFTA-Staat leben, müssen ihre Ansprüche grundsätzlich im letzten Beschäftigungsland geltend machen.

Wenn Sie ausserhalb der EU/EFTA als Arbeitnehmer/in tätig waren, sind Sie grundsätzlich nach Ihrer Rückkehr auch in der Schweiz versichert wenn Sie

- einen Auslandsaufenthalt von mehr als einem Jahr hatten
- einer Beschäftigung während mindestens 12 Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre nachgingen
- eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers oder Ihrer Arbeitgeberin über die Dauer Ihrer Tätigkeit vorlegen
- den Anspruch innerhalb eines Jahres nach Ihrer Rückkehr bzw. Einreise geltend machen.

-
-  SECO – Merkblatt-Leitfaden "Arbeitslosigkeit"
www.treffpunkt-arbeit.ch/dateien/Broschuere/716_200_d_2012_web.pdf
-

Bildung

Das Bildungswesen in der Schweiz ist kantonal geregelt. Erkundigen Sie sich bei der Schulbehörden Ihrer künftigen schweizerischen Wohngemeinde nach den Einschulungsmodalitäten für Ihre Kinder.

Die nachstehend aufgeführten Stellen können Sie über die postobligatorische Schulzeit beraten:

- ✉ Verein zur Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizer AJAS
Alpenstrasse 26, 3006 Bern, Tel. +41 31 356 61 04, E-Mail ajas@aso.ch
 - ✉ Schweizerischer Verband für Berufsberatung SVB
Zürichstrasse 98, 8600 Dübendorf, Tel. +41 44 822 00 22, Web www.svb-asosp.ch
 - ✉ Verband Schweizerischer Privatschulen VSP
Hotelgasse 1, 3000 Bern 7, Tel. +41 31 328 40 50 – Web www.swiss-schools.ch
 - 📖 Nützlicher Link zum Thema: Berufsberatung.ch www.orientation.ch/dyn/1005.aspx
-

Familie

Ausländische/r Ehepartner/in

Grundsätzlich hat Ihr ausländische/r Partner/in im Sinne der Familienzusammenführung Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung. Je nach Staatsangehörigkeit ist ein Einreisevisum nötig, welches von der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland ausgestellt wird. Informieren Sie sich in jedem Fall dort im Detail über die Einreiseformalitäten.

- 📖 Bundesamt für Migration BFM, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern, Tel. +41 31 325 11 11
www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/einreise/merkblatt_einreise.html
-

Lebenspartner/in

Unverheiratete ausländische Lebenspartner benötigen je nach Herkunft ein Einreisevisum, und müssen – vor der Einreise, wenn der Wohnort in der Schweiz feststeht – bei einer Schweizer Auslandsvertretung einen persönlichen Einreiseantrag zwecks Wohnsitznahme stellen, resp. eine Aufenthaltsbewilligung als Konkubinatspartner/in beantragen. Die zuständige (kantonale) Einwanderungsbehörde wird Dokumente verlangen, die belegen, dass das Konkubinat schon einige Jahre dauert, und verschiedene Auflagen machen (gemeinsamer Wohnsitz, Garantieerklärung, Meldepflicht etc.). Ohne Aufenthaltsbewilligung dürfen Ausländer in der Schweiz nicht arbeiten. Den ausländischen Kindern von Konkubinatspaaren kann eine Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs erteilt werden.

Führerschein

Melden Sie sich innert 14 Tagen beim Strassenverkehrsamt Ihres Wohnkantons und erkundigen Sie sich dort nach den Umwandlungsmodalitäten für Ihren ausländischen Fahrausweis.

- 📖 Adressen Strassenverkehrsämter Schweiz – www.strassenverkehrsamt.ch
-

Fürsorge

Landsleuten, die ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten können, gewährt der Bund unter bestimmten Voraussetzungen Fürsorgeleistungen. Auskünfte erteilen die schweizerischen Vertretungen im Ausland oder das zuständige Bundesamt für Justiz.

- ✉ Bundesamt für Justiz, Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer SAS
Bundesrain 20, 3003 Bern, Tel. +41 31 324 80 48

- 📖 www.bj.admin.ch, >Themen, >Migration
-

- ❗ Wenn Sie bereits in der Schweiz Wohnsitz genommen haben, wenden Sie sich für Beratung und Hilfe bitte direkt an den Sozialdienst Ihrer Wohngemeinde.
-

Die Auslandschweizer-Organisation ASO verfügt über einen Fonds, aus dem unter bestimmten Bedingungen eine kleinere finanzielle Hilfe in Form eines zinslosen Darlehens an rückkehrende Auslandschweizer geleistet werden kann. Bedingung ist unter anderem, dass die Rückkehr in die Schweiz vor nicht länger als einem Jahr erfolgt ist. Es handelt sich einerseits um Beiträge zur Überbrückung von Notsituationen (wie z.B. Kauf von Winterkleidern, wenn noch kein Sozialhilfegeld vorhanden ist) sowie andererseits zur Wiedereingliederung (wie z.B. den Besuch eines Sprachkurses, Computerkurses oder eines der Wiedereinstiegsprogramme, die helfen, in der Schweiz wieder Fuss fassen zu können). Bitte beachten Sie, dass diese Unterstützung subsidiär zu Leistungen der Fürsorge und/oder der Arbeitslosenversicherung zu verstehen ist.

Krankenversicherung

Gemäss dem Krankenversicherungsgesetz KVG ist die Grundversicherung für alle in der Schweiz wohnhaften Personen seit Januar 1996 obligatorisch. Rückkehrende müssen sich innerhalb dreier Monate nach Wohnsitznahme in der Schweiz bei einer Krankenkasse ihrer Wahl versichern. Diese Regelung erlaubt allen Heimkehrern, jederzeit und ohne Nachteile (altersunabhängig und ohne Vorbehalte) in die Grundversicherung einzutreten. Auf Bundesebene zuständig ist das Bundesamt für Gesundheit BAG.

 www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/index.html?lang=de >Krankenversicherung

 Aktuelle Prämienübersicht der Krankenkassen – www.priminfo.ch

Militärdienst, Zivildienst

Kehrt ein Auslandschweizer in die Schweiz zurück, ist er entsprechend seinem Alter und Tauglichkeit grundsätzlich wieder uneingeschränkt wehrpflichtig. Militärdienstpflichtige müssen sich innerhalb von 14 Tagen beim zuständigen Sektionschef zurückmelden und werden wieder zum Wehrdienst aufgeboten. Eine Ausnahme ist vorgesehen für Auslandschweizer, die sich länger als sechs Jahre ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben und von der Armee nicht mehr benötigt werden. Sie unterstehen aber nach wie vor der Wehrpflicht, d.h. sie sind zivilschutz- und wehrersatzpflichtig.

Zivildienstpflichtige Personen müssen sich 14 Tage nach der Rückkehr in die Schweiz bei der zuständigen Regionalstelle melden. Die Adressen der regionalen Zivildienststellen finden Sie unter:
www.zivi.admin.ch/org/00453/index.html?lang=de.

Junge Auslandschweizer, die Wohnsitz in der Schweiz nehmen, können bis zum vollendeten 25. Altersjahr zum Militär aufgeboten werden. Die Rekrutenschule kann bis zum Alter von 32 Jahren absolviert werden.

Für die Beantwortung allfälliger Fragen im Zusammenhang mit der Wehrpflicht der Auslandschweizer wenden Sie sich telefonisch oder schriftlich an das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport.

✉ Führungsstab der Armee, Personelles der Armee FGG 1
Sektion Rechtsanwendung / Vorgaben, Herr Pierre-Jean Dizerens
3003 Bern, Tel. 031 324 32 56, [Kontaktformular](#), Web www.vtg.admin.ch.

Ratgeber für Auslandschweizer/innen

Ein nützliches Nachschlagewerk ist der „Ratgeber für Auslandschweizer“, der in deutscher, französischer und italienischer Sprache erscheint. Er ist beim Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, Fellerstrasse 21, 3003 Bern, Tel.: +41 31 325 50 50, E-Mail: verkauf.zivil@bbl.admin.ch, Web www.bundespublikationen.admin.ch, erhältlich.

 Publikationen für Auslandschweizer/innen
www.swissemigration.ch/eda/de/home/doc/publi/ptrali/manual.html

Rückkehr ohne Anstellungszusicherung

In solchen Fällen sollten sich Auslandschweizer/innen nach ihrer Ankunft unverzüglich beim Arbeitsamt am gewählten Wohnort anmelden. Diese Behörde ist den Stellensuchenden bei der Vermittlung eines Arbeitsplatzes behilflich. Adressen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren.

 RAV – www.treffpunkt-arbeit.ch/servicenavigation/contact/Adressen/

Ruhestand

Als Rentner/in steht Ihnen die Stiftung Pro Senectute Schweiz, Lavaterstrasse 60, 8002 Zürich, Postadresse: Postfach, 8027 Zürich, Tel. +41 44 283 89 88, für alle Fragen im Bereich Ruhestand zur Verfügung. Das Zentralbüro Zürich wird Ihnen die Ihrem Wohnort am nächsten gelegene Zweigstelle angeben.

 Pro Senectute in Ihrer Nähe – www.pro-senectute.ch

 Interessante Website – www.seniorweb.ch

Schweiz

Allgemeine Angaben über Ihr Heimatland wie z.B. über die Leben, Arbeiten und Bildung finden Sie im Web unter folgenden Links:

 CH.CH– www.ch.ch

 EDA, Präsenz Schweiz - www.swissworld.org

Sozialversicherungen

Mit Wohnsitznahme in der Schweiz werden Auslandschweizer/innen grundsätzlich der schweizerischen Versicherungspflicht unterstellt. Mehr Angaben zum so genannten „drei Säulen Prinzip“ in Ihrer Heimat finden Sie beim Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, welches auf Bundesebene dafür zuständig.

 Soziale Sicherheit Grundlagen: www.bsv.admin.ch/themen/ueberblick/00003/index.html?lang=de

 www.bsv.admin.ch

 AHV/IV > Merkblätter>International> Soziale Sicherheit in der Schweiz
www.ahv-iv.info/andere/00134/00224/index.html?lang=de

Ob Sie bereits vor der Rückkehr in die Heimat Beiträge an die schweizerischen Sozialversicherungen (obligatorische oder freiwillige AHV/IV, Pensionskasse jeweiliger Arbeitgeber) einbezahlt haben, spielt eine wesentliche Rolle bei der späteren Berechnung Ihrer Rentenansprüche.

Die Schweiz hat mit allen EU/EFTA-Ländern sowie mit vielen Drittstaaten bilaterale Sozialversicherungsabkommen geschlossen. Dadurch sind Ihre möglichen Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen Ihres (ehemaligen) Residenzlandes gewährleistet.

❶ Bewahren Sie darum Ihre Dokumente über die Zahlung von Sozialversicherungsbeträgen sorgsam auf.

Unterstützung bei der Planung und Umsetzung Ihrer Anliegen bei der Vorsorgeplanung; Finanzplanung mit steuerlichen Aspekten; Rentenplanung der Säulen 1 bis 3; Invaliditäts- und Todesfallversicherungen finden Sie bei nachfolgenden Stellen.

 VZ Vermögenszentrum – www.vermoegenszentrum.ch

 Soliswiss, Solidaritätsfonds der Auslandschweizer – www.soliswiss.ch

 SwissLife, Lebensversicherung und Vermögenslösungen – www.swisslife.ch/slch/de/home.htm

 Schweizerischer Versicherungsverband – www.svv.ch

Stellensuche – Dienstleistungen und Registrierung

Jede/r Auslandschweizer/in kann in der Schweiz arbeiten, ohne dafür eine Arbeitsbewilligung zu benötigen. Die Bestimmungen bei den reglementierten Berufen sind einzuhalten.

Die Vermittlung eines Arbeitsplatzes auf dem Korrespondenzweg ist nicht einfach. Schweizerische Arbeitgeber sind nur selten bereit, Bewerber ohne vorherigen persönlichen Kontakt anzustellen. Eine langjährige Landesabwesenheit, ein vorgerücktes Alter, mangelnde Kenntnisse unserer Landessprachen, usw. können sich zudem erschwerend auswirken. Ein ungekündigter Arbeitsplatz soll nicht voreilig aufgegeben werden.

❶ Klären Sie die Einsatzmöglichkeiten anlässlich von Aufenthalten in der Schweiz mit dem zuständigen RAV. Adressen: www.treffpunkt-arbeit.ch

Dienstleistungen SECO

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO betreibt zusammen mit den Arbeitsämtern der Kantone für die Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktbeobachtung ein gemeinsames Informationssystem für offene Stellen (AVAM= ArbeitsVermittlung und ArbeitsMarktstatistik). Die frei zugänglichen Angebote werden im Internet unter „Treffpunkt Arbeit Schweiz“ publiziert. Die aktuell offenen Stellen sind ebenfalls über das schweizerische Teletextsystem (SF2, Seiten 501ff) abrufbar. In den kantonalen Arbeitsämtern sowie bei verschiedenen öffentlichen Berufsbildungszentren der Schweiz stehen Interessierten so genannte "Self Service Information SSI" Terminals zur Verfügung. Dieses SSI-Angebot umfasst Voll- und Teilzeit-Stellen sowie Lehrstellen- und Weiterbildungsangebote.

-  Treffpunkt Arbeit Schweiz (Bewerbungstipps) – www.treffpunkt-arbeit.ch/jobsuche/Jobs/einfache_suche
-  Treffpunkt Arbeit Schweiz (offene Stellen) – www.job-room.ch/pages/job/jobSearch.xhtml
-  Verordnung AVAM – www.admin.ch/ch/d/sr/c823_114.html
-  SSI Dienstleistungen – www.ssi.ch

Registrierung zur Stellensuche Schweiz

Wenn Sie mit Wohnsitz im Ausland in der Schweiz eine Arbeit suchen finden Sie auf den Seiten von "Auswanderung Schweiz" Informationen zur eigenen Stellensuche sowie Angaben und Formular zur Registrierung im Rahmen der öffentlichen schweizerischen Stellenvermittlung durch die zuständigen Arbeitsämter. Die Anmeldung zur Stellensuche wird durch das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO vorgenommen. Sie müssen dabei auch eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit unterzeichnen.

-  EDA, Infos zur Stellensuche Schweiz – www.swissemigration.ch/eda/de/home/serv/swiabr/swissa/retswi/worksw.html
-  SECO, Formulare für die Registrierung Ihres Bewerbungsdossiers:
[Stellenvermittlung für Auslandschweizer/innen](#)
[Vereinbarung über die Zusammenarbeit](#)

Stellensuche – Hilfsmittel

Publikationen SECO

-  Job finden leicht gemacht – Neun Seiten Tipps und Beispiele
www.treffpunkt-arbeit.ch/dateien/Broschuere/b_bewerbungkl_d.pdf
-  Wie bewerbe ich mich richtig? – Praktische Tipps
www.treffpunkt-arbeit.ch/dateien/Broschuere/b_rav.pdf
-  Bewerbungsdossier richtig zusammengestellt
www.treffpunkt-arbeit.ch/dateien/Broschuere/Bewerbungsdossier_dt.pdf
-  Begleitschreiben zu Bewerbung
www.treffpunkt-arbeit.ch/dateien/Broschuere/Begleitschreiben_dt.pdf
-  Elektronisch bewerben
www.treffpunkt-arbeit.ch/dateien/Broschuere/Elektronische_Bewerbung_dt.pdf
-  Telefonische Bewerbung
www.treffpunkt-arbeit.ch/dateien/Broschuere/Telefonische_Bewerbung_dt.pdf
-  Das Vorstellungsgespräch
www.treffpunkt-arbeit.ch/dateien/Broschuere/Vorstellungsgespraech_dt.pdf

Andere

Zielsichere Stellensuche – Praktische Tipps, Aus- und Weiterbildungen, Firmenprofile - eine Fachpublikation von Success & Career S.A. Genf, ISBN 2-9700333-7-2

-  www.success-and-career.ch

Stellensuche – Links

Die öffentliche Arbeitsvermittlung der Schweiz
 Stellenportal

www.treffpunkt-arbeit.ch
www.stellenlinks.ch
www.jobsuchmaschine.ch
www.jobwindow.ch
www.direct-jobs.ch
www.jobtic.ch
www.jobagent.ch/job-suchen.html
www.qual.ch
www.jobdirectory.ch
www.help.ch
www.praktikum.ch

Firmen-Suchmaschine
 Praktikum, Weiterbildung, Sozialeinsätze

Gastgewerbe	www.gastrojob.ch
Forschungsinstitute	www.switch.ch/edu
Wissenschaft und Forschung	www.swisstalents.org
Erfolg und Karriere	www.success-and-career.ch
Fach- und Führungskräfte	www.hobsons.ch

Stellensuche – Tipps

- Beziehungen, "Vitamin-B"
Private und geschäftliche Beziehungen pflegen und nutzen (z.B. Freunde, Verwandte, Bekannte, Tochtergesellschaften, Kunden, Lieferanten).
- Inserate in Printmedien
Besorgen Sie sich Schweizer Zeitungen, Tages/Wochenzeitungen und Fachpresse – www.zeitung.ch, www.alpha.ch
- Internet
Jobsuchmaschinen - Sie bieten sowohl Stellenanbieter, wie auch Stellensuchenden eine Plattform. Beispiel Google (www.google.ch) suchen mit den Begriffen "Jobsuchmaschinen" oder gezielt mit „Arbeit Köniz“, „Emplois Lausanne“ etc.
- Firmen online
Viele Unternehmen veröffentlichen offene Stellen auf ihren Firmen-Websites. Oft kann man sich auch direkt als Interessent einschreiben und wird bei einer passenden Vakanz kontaktiert.
- Handelskammer
Erkundigen Sie sich bei den lokalen Handelskammern nach der Möglichkeit, eine Stellennachfrage im Vereinsorgan publizieren zu können.
- Weisse und gelbe Telefonseiten – www.local.ch, www.telefonbuch.com

Stellenvermittlung – Private Stellen

In der Schweiz ist die private Arbeitsvermittlung bewilligungspflichtig. Die Liste der anerkannten Betriebe finden Sie im Verzeichnis „Arbeitsvermittlung und Personalverleih“ des SECO. Die Stellenangebote sowie die Art der Vermittlungshilfe dieser kommerziell arbeitenden Büros sind unterschiedlich.

 SECO – Liste der anerkannten Arbeitsvermittlungsstellen
www.avg-seco.admin.ch/WebVerzeichnis/ServletWebVerzeichnis

Steuern, Doppelbesteuerung

Für Informationen zum Steuerrecht konsultieren Sie kantonale / kommunale Steuerverwaltung oder Ihren Steuerberater. - Fachinstanz auf Bundesebene ist die Eidgenössische Steuerverwaltung. Fragen zum internationalen Steuerrecht i. B. der Doppelbesteuerung beantwortet das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF in Bern.

 www.steuerkonferenz.ch

 www.estv.admin.ch

 www.sif.admin.ch > Internationale Steuerpolitik > Doppelbesteuerung DAB

Wohnung

Wir empfehlen Ihnen, sich direkt an eine Immobilienverwaltung im zukünftigen Wohngebiet zu wenden. Die folgenden Internetadressen können dabei von Nutzen sein.

 Homegate – www.homegate.ch

 Immostreet – www.immostreet.ch

 Immosearch – www.immo.search.ch

 Immoscout – www.immoscout24.ch

 Immobilienmakler – www.die-immobilienmakler.ch

 Newhome – www.newhome.ch

 Immoclick – www.immoclick.ch

Zoll

Gebrauchtes, zur eigenen Weiternutzung bestimmtes Übersiedlungsgut von natürlichen Personen, welche ihren Wohnsitz ins Inland verlegen, ist zollfrei. Der Antrag auf Zollfreiheit kann bei der Einreise mit dem Formular „Erklärung/Veranlagungsantrag für Übersiedlungsgut“ gestellt werden. Dieses Formular sowie weitere Auskünfte über Einfuhrformalitäten erhalten Sie auch im Ausland bei Ihrem Konsulat / Botschaft.

✉ Eidgenössische Oberzolldirektion, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern, Tel. +41 31 322 65 11

💻 www.ezv.admin.ch

💻 Formular Übersiedlungsgut – www.ezv.admin.ch/zollinfo_privat_Übersiedlungsgut

💻 Einfuhr eines Fahrzeuges als Übersiedlungsgut
www.ezv.admin.ch/zollinfo_privat/04381/04382/04383/04588/index.html?lang=de

💻 Einfuhr von Haustieren
www.ezv.admin.ch/zollinfo_privat/04381/04382/04383/04589/index.html?lang=de

Kontakt

✉ Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Konsularische Direktion KD
Auswanderung Schweiz
Bundesgasse 32, 3003 Bern

☎ +41 800 24-7-365

✉ helpline@eda.admin.ch

💻 www.swissemigration.ch